

**Anlage zur  
Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7  
Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 20.02.2016 \*  
ab Wintersemester 2021/22**

\* Für Studienfächer, die die Universität Bremen im Rahmen der Kooperation mit der Universität Oldenburg anbietet, die jedoch durch die Universität Oldenburg verantwortet werden, gelten die Bestimmungen der Universität Oldenburg.

**A. Besondere Kenntnisse und besondere Eingangsvoraussetzungen gem. § 2 der Ordnung**

Praktika als besondere Eingangsvoraussetzungen sind erforderlich, wenn das Pflichtcurriculum sowie folgende Praktika die Kenntnis des jeweiligen Berufsumfeldes unabdingbar voraussetzen. Nähere Hinweise geben die jeweiligen Praktikumsordnungen. Sind einschlägige Praktika gefordert, entscheiden in Zweifelsfällen die Praktikumsbeauftragten. Der Nachweis eines Praktikums wird durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bzw. eines Praktikumsvertrages geführt. Das Praktikum muss – sofern nicht anders ausgewiesen - vor Aufnahme des Fachstudiums abgeleistet sein.

Fremdsprachenkenntnisse als besondere Kenntnisse sind erforderlich, sofern das Beherrschen des jeweiligen Niveaus unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dem Studium von Beginn an folgen zu können – z.B. weil Teile des Pflichtcurriculums nur in einer Fremdsprache angeboten werden oder Pflichtliteratur fremdsprachig ist.

Bei den geforderten Fremdsprachenkenntnissen ist eine Niveau-Bezeichnung entsprechend des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angegeben. Auskunft darüber, welche Kompetenzen welches Niveau beinhaltet, finden sich auf den Seiten des Sprachenzentrums der Hochschulen im Land Bremen (siehe [www.fremdsprachenzentrum-bremen.de](http://www.fremdsprachenzentrum-bremen.de)) Dort sind ebenfalls ausgeführt sämtliche Angebote des Sprachenzentrums sowie anderer Institute zum Erwerb von entsprechenden Zertifikaten sowie zur Vorbereitung auf die jeweiligen Prüfungen.

Der Nachweis des geforderten Niveaus kann – sofern nachfolgend keine abweichenden Angaben gemacht sind – geführt werden durch:

- Entsprechende Schulunterrichtsdauer gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests des Sprachenzentrums und der Kulturinstitute

Über die Vergleichbarkeit anderer Nachweise mit den o.g. entscheidet das Sekretariat für Studierende auf der Grundlage der Empfehlungen des Sprachenzentrums bzw. anerkannter Sprachinstitute.

Betriebswirtschaftslehre	Englisch B1
Internationales Fortgeschrittenenprogramm (IFP) Betriebswirtschaftslehre	Englisch B2
Comparative and European Law	Englisch B2
Englisch/English Speaking Cultures	Englisch C1 oder mindestens 11 Punkte im Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache im Abiturzeugnis
Französisch/Frankoromanistik	Französisch B1
Geographie	Englisch B1
Geschichte	Eine Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch- auf Antrag an den Prüfungsausschuss weitere möglich) auf dem Niveau B 1 oder Latinum

Hispanistik / Spanisch	Spanisch B1
Inklusive Pädagogik	Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag Für das Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 2021/22 gilt: Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Vorpraktikums wird aufgrund der Corona-Pandemielage in 2021 für die Immatrikulation nicht gefordert.
Inklusive Pädagogik Gymnasium/ Oberschule	Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag Für das Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 2021/22 gilt: Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Vorpraktikums wird aufgrund der Corona-Pandemielage in 2021 für die Immatrikulation nicht gefordert.
Integrierte Europastudien	Englisch B1
Kulturwissenschaft	Englisch B1
Linguistik/ Language Sciences	Englisch B2 oder mindestens 10 Punkte im Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache im Abiturzeugnis sowie eine weitere Fremdsprache A1
Marine Geosciences	Deutsch A1 Englisch B2
Pflegewissenschaften (Duales Studienprogramm)	Fortgeschrittene: a) Hochschulreife und abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung an einer kooperierenden Pflegeschule mit Nachweis aller außeruniversitären Modulabschlüsse oder b) Hochschulreife und abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und Anerkennungsprüfung
Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft	Hochschulreife und abgeschlossene Berufsausbildung in folgenden Berufen: Pflegefachmann bzw. Pflegefachfrau (bzw. Gesundheits- und Krankenpflege), Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Ergotherapie, Physiotherapie, Entbindungspflege und Logopädie. Weitere akademische oder nichtakademische Heilberufe können auf Antrag anerkannt werden.
Politikwissenschaft	Englisch B1
Politik–Arbeit–Wirtschaft	Englisch B1
Produktionstechnik/ Maschinenbau und Verfahrenstechnik *	Mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag *
Public Health / Gesundheitswissenschaft *	Englisch B1 und mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.*
Religionswissenschaft	Englisch B1 oder Latinum
Soziologie	Englisch B1

Wirtschaftsingenieurwesen Produktions- technik *	Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag * Englisch A2
Wirtschaftswissenschaft	Englisch B1

\* Für das Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 2021/22 gilt: Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Vorpraktikums wird aufgrund der Corona-Pandemielage in 2021 nicht bereits für die Immatrikulation gefordert, sondern im Laufe des Studiums in Absprache mit dem Praktikumsbeauftragten. Die in Verbindung mit dem Vorpraktikum stehenden Prüfungsleistungen können erst nach Ableistung des Vorpraktikums vollständig erbracht werden.

<b>B. Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 3 der Ordnung</b>	
Musikpädagogik	Nachweis der künstlerischen Befähigung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der geltenden „Ordnung für die Aufnahmeprüfung im BA Musikpädagogik der Universität Bremen“ in der jeweiligen geltenden Fassung

### Anhang zur

### **Anlage zur Ordnung über die besonderen Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 BremHG**

#### **Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Schulunterricht**

Der Nachweis des geforderten Sprachniveaus kann ab Wintersemester 2013/14 geführt werden durch:

- Das mit dem Abitur erreichte Sprachniveau ist im Abiturzeugnis ausgewiesen
- Entsprechende Unterrichtsdauer gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests der Kulturinstitute

#### **Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Unterrichtsdauer**

Beim Abitur mit 12 Schuljahren (G8)

<b>Sprachniveau</b>	<b>Dauer des Unterrichts</b>
A1	Mindestens 1 Jahr
A2	Mindestens 3 Jahre
B1	Mindestens 6 Jahre Fortgeführt bis Klasse 11

#### **Beim Abitur mit 13 Schuljahren (G9)**

<b>Sprachniveau</b>	<b>Dauer des Unterrichts</b>
A 1	Mindestens 1 Jahr
A 2	Mindestens 3 Jahre
B 1	Mindestens 7 Jahre Fortgeführt bis Klasse 12

Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen der Niveaustufen B 2 und höher gemäß des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist, sofern das Abiturzeugnis die Niveaustufe nicht ausweist, über die Unterrichtsdauer nicht möglich.

Gültigkeit der Sprachnachweise: wie auf dem jeweiligen Zeugnis/ Zertifikat angegeben.